

Merkblatt

Leistungssport und Unterrichtsdispensation

Vorbemerkung:

Auf Grund der Lesbarkeit werden in diesem Dokument für die Betroffenen folgende Begriffe verwendet:

- *Junger Athlet: Für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler.*
- *(Klassen-)Lehrer: Gilt auch für (Klassen-)Lehrerin.*
- *Turninspektor: Gilt auch für Turninspektorin.*

1. Einleitung

Wer sich zur Begabtenförderung bekennt, befürwortet auch eine Talentförderung im Leistungssport. Wer im Leistungssport Erfolg haben will, muss sich früh für diesen Weg entscheiden. Das Erziehungsdepartement unterstützt junge Athleten, welche Leistungssport betreiben. Gleichzeitig ist aber auch ein schulischer Rucksack wichtig, da er den Einstieg ins Berufsleben nach der Zeit im Spitzensport erleichtert.

Die nachfolgenden Erläuterungen zu Dispensationsfragen sollen der Entscheidungsfindung dienen und eine möglichst einheitliche Praxis sicherstellen.

2. Rechtliche Grundlagen

Verordnung des Erziehungsrates betreffend der Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen (SHR 411.101).

2.1. Dispensationen für einzelne Lektionen und Tage

§ 14 Voraussehbare Schulversäumnisse

¹ Für voraussehbare, begründete Schulversäumnisse bis auf die Dauer von zwei Tagen ist vorbehältlich von § 14a Abs. 1¹ in Einzelfällen vorher die Erlaubnis des Klassenlehrers einzuholen. Betrifft das voraussehbare Versäumnis Schüler aus mehreren Klassen oder wird ein längeres Fernbleiben beantragt, ist die Bewilligung der Schulbehörde erforderlich.

¹ § 14a Abs. 1: Thema ‚Jokertage‘

2.2. Teildispensationen vom Unterricht

§ 16 Dispensationen

¹ Über die Dispensation eines Schülers vom gesamten Unterricht befindet die Schulbehörde auf Gesuch hin bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses oder anderer stichhaltiger Gründe.

² Über die Dispensation eines Schülers von promotionsrelevanten Fächern befindet die Schulbehörde gestützt auf eine Abklärung und einen Antrag der Schulischen Abklärung und Beratung.

³ Über die Dispensation eines Schülers von einzelnen Lektionen oder Fächern im Zusammenhang mit einer Entlastung für Leistungssportler befindet die Schulbehörde auf Gesuch hin nach Abklärung und auf Antrag des Turninspektorates.

3. Grundsätze

3.1. Definition Leistungssport im Kanton Schaffhausen

Folgende Anforderungskriterien gelten für Leistungssport im Kanton SH:

Der junge Athlet ...

- ist Mitglied in einem nationalen oder regionalen Kader.
- ist Anwärter für ein nationales oder regionales Kader.
- betreibt mindestens 10 Wochenstunden Aufwand für sein Training.

3.2 Ziel des Schulsportes

- Sport ist ein Promotionsfach, d.h. wer vollständig vom Sportunterricht dispensiert wird, erhält im Fach Sport keine Note im Zeugnis.
- Nicht alle junge Athleten, die Leistungssport betreiben, besitzen ein polysportives Talent und können in allen Lernzielen gemäss Lehrplan gute Leistungen erbringen.
- Leistungssport kann einseitig sein.
- Der Leistungssport verfolgt teilweise andere Ziele als der Schulsport. Der Sportunterricht in der Schule fördert ein grosses und vielseitiges Bewegungsrepertoire, welches für eine ausgewogene sportliche Entwicklung sorgt, aber auch für den Leistungssport eine wichtige Basis sein kann.
- Junge Athleten können im Schulsport eine wichtige Vorbildfunktion haben.
- Ein zentrales Anliegen des Schulsports ist die Förderung der Sozialkompetenz.

3.3 Primarschule

Dispensationen für junge Athleten werden während der Primarschule in der Regel sehr zurückhaltend bewilligt.

4. Angewandte Praxis

Alle Gesuche werden individuell behandelt. Es gibt keine standardisierten Dispensationen. Oft besitzen junge Athleten einen grossen Ehrgeiz, können hohe Belastungen aushalten und in der Schule sehr effizient arbeiten. Zudem möchten auch viele Eltern keine Sonderlösungen. Die Lösungen sollen vernünftig, nachvollziehbar und auf den Stundenplan abgestimmt sein. Sie ermöglichen dem jungen Athleten einen für Training und Regeneration sinnvollen "Freiraum". Die Lösungen und deren Konsequenzen werden in der Regel im Gespräch zwischen Eltern, der Schule und dem Turninspektorat erarbeitet.

4.1 Mögliche Formen der Dispensation und Zuständigkeiten

4.1.1. Dispensationen vom Schulunterricht für Trainingslager und Wettkämpfe

Begründete Dispensationsgesuche für den Besuch von Trainingslagern oder zur Teilnahme an Wettkämpfen werden bei erfüllten Voraussetzungen grundsätzlich und ohne Beanspruchung von Jokertagen bewilligt. Sie sollen grosszügig behandelt werden.

Die Zuständigkeit für solche Dispensationen liegt bis auf die Dauer von zwei Tagen beim Klassenlehrer, im Falle eines beantragten längeren Fernbleibens bei der Schulbehörde.

Die Verantwortung für das Nachholen des verpassten Stoffes liegt beim jungen Athleten und bei den Erziehungsberechtigten. Die Lehrpersonen unterstützen die Betroffenen bei der Nacharbeit.

4.1.2 Dispensation von Lektionen oder Fächern für ein Jahr

Eine Dispensation von einzelnen Lektionen oder Fächern für ein Jahr ist möglich und kann von der Schulbehörde, gestützt auf eine Abklärung und einen Antrag des Turninspektorates, bewilligt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Dispensation darf in der Regel acht Lektionen (ca. $\frac{1}{4}$ der Gesamtlektionenzahl) nicht übersteigen.
- Eine Fachnote wird nur dann im Zeugnis eingetragen, wenn mindestens einzelne Lektionen im betreffenden Fach besucht werden.
- Die Dispensation von einem Fach ist mit einer vorübergehenden Lernzielbefreiung verbunden. Die Promotionsnoten werden dann in den einzelnen Fachbereichen neu berechnet.
- Eine vollständige Dispensation von den Kernfächern (Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache) ist nicht möglich.
- Eine Teildispensation von einzelnen Lektionen in den Kernfächern, in denen der junge Athlet überdurchschnittlich begabt ist, ist denkbar.
- In Phasen vor wichtigen Wettkämpfen (nationale, internationale Meisterschaften, etc.) soll die zuständige Lehrperson individuelle Lösungen (keine Leistungstests, eigenes Fitness- oder Regenerationsprogramm, etc.) ermöglichen.
- Die Dispensation soll der Trainingsperiodisierung angepasst werden. Es gibt bei jedem jungen Athleten intensive und weniger intensive Perioden. In den "ruhigen" Phasen kann und soll der gesamte Unterricht besucht werden. Dabei ist die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten speziell gefordert.

5. Voraussetzungen für eine Dispensation

Die Kriterien für Leistungssport im Kanton Schaffhausen (→ Punkt 3.1) sind erfüllt:

- Der junge Athlet betreibt mindestens einen Aufwand von 10 Stunden pro Woche für sein Training, ist Mitglied oder gilt als ernsthafter Anwärter für ein regionales oder nationales Kader.

Zusätzlich müssen folgende Aspekte für den jungen Athleten zutreffen:

- Die Leistungen und der Einsatz des jungen Athleten sind im gesamten Schulunterricht ansprechend.
- Der junge Athlet tritt in den Bereichen Selbst- und Sozialkompetenz positiv in Erscheinung, d.h. Einstellung und Verhalten im Schulunterricht sind in Ordnung.

6. Bitte beachten

Komplexe Fälle werden zunächst am Runden Tisch mit den Beteiligten besprochen.

Die gestützt auf die Abklärung des Turninspektorates ausgearbeitete Vereinbarung wird von der Schulbehörde, von den Erziehungsberechtigten und vom Athleten schriftlich unterzeichnet.

7. Eingabe der Gesuche

7.1. Dispensationsgesuche zur Teilnahme an Trainingslagern und Wettkämpfen bis auf die Dauer von zwei Tagen

- Es ist vorgängig die Erlaubnis des Klassenlehrers einzuholen.

7.2. Dispensationsgesuche zur Teilnahme an Trainingslagern und Wettkämpfen für die Dauer von mehr als zwei Tagen

- Die Gesuche sind vom Verein oder vom Verband in Absprache mit den Erziehungsberechtigten bei der Schulbehörde einzureichen.
- Das Turninspektorat erhält vom Gesuch und vom Entscheid der Schulbehörde eine Kopie. Die Informationspflicht liegt auf Seiten der Gesuchsteller.

7.3. Dispensationsgesuche für Lektionen oder Fächer für ein Jahr

1. Die Gesuche sind von den Erziehungsberechtigten in Absprache mit dem Verein oder dem Verband bei der Schulbehörde einzureichen. Dazu sind die entsprechenden Formulare zu verwenden (www.schule.sh.ch → Unterricht → Urlaub, Dispensation):
 - a. Für Erziehungsberechtigte: *Personalien*
 - b. Für den Verein/Verband: *Angaben zur Biografie des jungen Athleten*
 - c. Ebenfalls einzureichen sind:
 - i. Ein Stundenplan
 - ii. Ein Trainingsplan

Die Schulbehörde stellt dem Turninspektorat eine Kopie des Gesuches einschliesslich der oben genannten Formulare zu.

2. Das Turninspektorat nimmt entsprechende Abklärungen vor und erarbeitet mit der Schule (Schulleiter/-in und Klassenlehrer) einen Vorschlag.
3. Bei Bedarf folgt ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.
4. Gestützt auf die Abklärungen definiert das Turninspektorat die entlastenden Massnahmen.
5. Das Turninspektorat stellt gestützt auf seine Abklärungen einen Antrag an die Schulbehörde.
(→ Punkt 2 Rechtliche Grundlagen)
6. Die Schulbehörde entscheidet über den Antrag und erlässt einen rechtsmittelfähigen Entscheid mit Begründung. Die Mitteilung geht an:
 - a. Eltern
 - b. Turninspektorat
 - c. Schulleiter/-in oder Vorsteher/-in
 - d. Klassenlehrperson

8. Ansprechpartner / Auskunft

Turninspektorat:

Fabian Hauser

Herrenacker 3

8200 Schaffhausen

Tel. 052 632 78 81

Mobile: 079 705 13 77

E-Mail: fabian.hauser@ktsh.ch